



GEMEINDERAT

Verordnung

über die Tagesschule Heimberg (VTSH)

vom 15.09.2008

mit Änderungen vom 29.06.2009

12.04.2010

03.05.2010

27.06.2011

21.05.2012

22.04.2013

26.05.2014

Gestützt auf nachstehende Grundlagen erlässt der Gemeinderat Heimberg folgende

Verordnung über die Tagesschule Heimberg (VTSH)

- Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992
- Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008
- Kindergarten- und Schulreglement 2009 vom 20.10.2008
- Konzept Tagesschule Kindergarten und Schulen Heimberg vom 15.09.2008

Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Heimberg sowie die Anstellungsbedingungen der Betreuungspersonen fest.

² Sie regelt die Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.

³ Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.

⁴ Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

I. Angebot

Zweck

Art. 2

Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler werden ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss dieser Verordnung betreut.

Begriff

Art. 3

¹ Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler ausgestattet.

² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten (Art. 25), die je einzeln bezogen werden können.

Umfang und Inhalte

Art. 4

¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler in der Zeit am Morgen ab 07.00 Uhr, zwischen dem Ende der Blockzeiten am Vormittag und dem ordentlichen Unterrichtsbeginn am Nachmittag, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis 18.00 Uhr.

² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

³ Schwerpunkte der Betreuung sind die Aufgabenbegleitung und Freizeitaktivitäten.

⁴ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

⁵ Es werden nur diejenigen Module angeboten oder geöffnet, bei denen vor Semesterbeginn genügend Kinder (mindestens 6) angemeldet sind.

Betreuungsgruppen

Art. 5

¹ Eine Gruppe umfasst sechs Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler.

² Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| a. für 6 bis 10 Teilnehmende | 1 Betreuungsperson |
| b. für 11 bis 20 Teilnehmende | 2 Betreuungspersonen |
| c. ab 21 Teilnehmende | 3 Betreuungspersonen |

³ Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen können mit Faktor 1.5 angerechnet werden.

⁴ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Gemeinderat/rätin Ressort Bildung

Art. 6

¹ Der/die Gemeinderat/rätin Ressort Bildung führt mit der Tagesschulleitung das Mitarbeitergespräch durch.

² Er/sie kontrolliert die Zuweisung des Betreuungsfaktors für Kinder mit besonderen Betreuungsanforderungen.

Schulkommission

Art. 7

¹ Die Schulkommission beantragt beim Gemeinderat Änderungen und Anpassungen des Konzeptes und der Verordnung über die Tagesschule Heimberg.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- strategische Ausrichtung und Leitbild der Tagesschule
- Verweise und Ausschlüsse von Kindergartenkindern sowie Schülerinnen und Schülern gemäss Artikel 28 Volksschulgesetz
- Gefährdungsmeldungen gemäss Artikel 29 Volksschulgesetz
- Anstellung der Tagesschulleitung, Stellvertretung Tagesschulleitung, Betreuungspersonen mit und ohne Lehrdiplom sowie allfälligen Fachpersonen

- Festlegen der Stellenbeschriebe
- Erteilen von Verweisen an Tagesschulleitung, Stellvertretung Tagesschulleitung, Betreuungspersonen mit und ohne Lehrdiplom sowie allfällige Fachpersonen
- Entgegennahme der jährlichen Berichterstattung der Tagesschulleitung
- Wahrnehmen der Aufsicht über die Tagesschule.

Schulleitung Volksschule

Art. 8

¹ Sie entscheidet über die Zuweisung eines erhöhten Betreuungsfaktors für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf.

² Sie entscheidet über Dispensationen von vertraglichen Verpflichtungen und den vorzeitigen Austritt von vereinbarten Betreuungseinheiten.

³ Sie entscheidet über Öffnungszeiten vor Ferien und Feiertagen sowie bei Ausnahmen von den Blockzeiten (unterrichtsfreie Halbtage).

Tagesschulleitung

Art. 9

¹ Die Tagesschulleitung verfügt über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.

² Die Tagesschulleitung ist insbesondere zuständig für:

- Pädagogische Leitung der Tagesschule
- Organisation und Leitung des Betriebs der Tagesschule
- Entscheid über den Gebührenerlass in Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinanderfolgenden Krankheitstag der entschuldigenden Abwesenheit
- Anstellung des Personals zusammen mit der Schulkommission
- Führung des Personals inklusive Mitarbeitergesprächen
- Beachten von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- Qualitätssicherung
- Erstellen und Verwalten des Budgets
- Jährliche Berichterstattung gegenüber Gemeinderat und Schulkommission
- Abrechnung Kanton.

Stellvertretung Tagesschulleitung

Art. 10

Die Stellvertretung Tagesschulleitung übernimmt die von der Tagesschulleitung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Organisation und Leitung des Betriebs der Tagesschule.

Betreuungspersonen

Art. 11

Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. Ihnen obliegen:

- a. die Betreuung der Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen und in der Freizeit
- b. Vor- und Nachbereitungsarbeiten
- c. die Aufgabenbegleitung
- d. das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebs
- e. die Teilnahme an den Teamsitzungen und internen Weiterbildungen.

III. Personelles

Grundsätze

Art. 12

¹ Die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen mit und ohne Lehrdiplom werden nach den Bestimmungen der Personalvorschriften der Gemeinde Heimberg angestellt.

² Die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom werden nach der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) besoldet.

³ 90 Minuten effektive Betreuungszeit sind dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Koordination vollumfänglich abgegolten.

⁴ Zusätzliche Arbeiten (interne Weiterbildung, usw.) werden dem Betreuungspersonal mit 1 Stellenprozent auf das jeweilige Pensum abgegolten.

⁵ Betreuungspersonen ohne Lehrdiplom werden nach den Personalvorschriften der Gemeinde Heimberg besoldet.

⁶ Für die Arbeitszeit gilt sinngemäss Artikel 3 der Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde Heimberg.

Tagesschulleitungspool

Art. 13

¹ Zur Entschädigung der Tagesschulleitung und Stellvertretung Tagesschulleitung gilt ein Tagesschulleitungspool von 0.35 % pro Kindergartenkind sowie Schülerin und Schüler.

² Der Tagesschulleitungspool wird in der Gehaltsklasse 10 gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) eingestuft.

³ Als Stichtag für die Berechnung des Tagesschulleitungspools gilt der 1. September.

Anstellungsbedingungen und Entschädigung für Betreuungspersonal mit Lehrdiplom

Art. 14

Die Entschädigung für Betreuungspersonen mit Lehrdiplom aller Stufen entspricht der Gehaltsklasse 6 gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV).

IV. Aufnahme und Kündigung

Anmeldung

Art. 15

Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vereinbarung) vor Schuljahresbeginn. Sie erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 25.

Ausnahmen

Art. 16

¹ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmelde-termin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

² Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler, welche die Tagesschule besuchen, können entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für

einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Kündigung

Art. 17

¹ Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler können per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Die Kündigung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an das Schulsekretariat zu erfolgen.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde Heimberg kann mit einer Frist von mindestens einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

V. Organisation

Aufsicht und Verantwortung

Art. 18

Aufsicht und Verantwortung werden im Funktionendiagramm (Anhang 1) geregelt.

Betriebsführung

Art. 19

¹ Der Tagesschulbetrieb wird durch die Tagesschulleitung geführt.

² Die Tagesschulleitung gewährleistet die Vernetzung mit der Schulkommision, der Schulleitung Volksschule, dem Schulbetrieb und der Gemeinde.

Betreuung

Art. 20

¹ Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind in der Regel Lehrpersonen der Volksschule Heimberg.

² Es können auch Betreuungspersonen mit vergleichbarer pädagogischer Ausbildung angestellt werden.

³ Ergänzend können Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung angestellt werden.

Administration

Art. 21

¹ Die Tagesschule ist administrativ dem Schulsekretariat angegliedert.

² Das Schulsekretariat unterstützt die Tagesschule bei den organisatorischen und administrativen Abläufen inklusive Abrechnung der Elternbeiträge.

Finanzielles

Art. 22

¹ Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsführung zuständig.

² Sie überwacht die Zahlungseingänge und verwaltet das Mahnwesen.

VI. Gebühren

Gebührenpflicht

Art. 23

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

Bemessungskriterien

Art. 24

Die Beiträge richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV).

Betreuungseinheiten

Art. 25

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

² Als voll anrechenbare Betreuungseinheiten gelten:

- 1 die Zeit von 07.00 bis Unterrichtsbeginn
- 2 die Zeit von 12.00 bis 13.30 Uhr
- 3 die Zeit von 13.30 bis 15.05 / 15.15 Uhr
- 4 die Zeit von 15.05 / 15.15 / 16.10 bis 17.00 Uhr
- 5 die Zeit von 17.00 bis 17.30 / 18.00 Uhr

³ Teilbelegungen, die schulbetrieblich begründet sind, werden nach effektiver Betreuungszeit abgerechnet.

Erhebung der Gebühr

Art. 26

¹ Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird in 11 Monatspauschalen erhoben (ohne Juli).

² Die Gemeinde Heimberg kann bei Zahlungsverzug (nach erfolgloser 2. Mahnung) der Eltern/gesetzlichen Vertretern Vorauszahlung verlangen. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsverweigerung verlieren die Eltern/gesetzlichen Vertreter die Berechtigung die Dienste der Tagesschule in Anspruch zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung.

³ Als Berechnungsgrundlage gelten für Schülerinnen und Schüler die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.

⁴ Als Berechnungsgrundlage gelten für Kindergartenkinder die bestellten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 38 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.

Massgebendes Einkommen

Art. 27

¹ Das für die Berechnung der Gebühr massgebende Jahreseinkommen der Eltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, umfasst

- a. den Nettolohn gemäss Lohnausweis,
- b. das steuerpflichtige Ersatzeinkommen,
- c. die erhaltenen Unterhaltsbeiträge,
- d. fünf Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden),
- e. den in der Steuerklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre),
- f. Familienzulagen, soweit sie nicht bereits im Nettolohn enthalten sind.

² Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens sind die Verhältnisse des Vorjahrs zu berücksichtigen.

³ Wenn das Einkommen des laufenden Jahres voraussichtlich um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das Vorjahreseinkommen, ist auf Antrag der Eltern ab Eintritt der Änderung auf das reduzierte Einkommen abzustellen.

⁴ Vom massgebenden Einkommen abzuziehen sind Unterhaltsbeiträge, an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.

⁵ Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

Abzüge

Art. 28

¹ Vom massgebenden Einkommen abgezogen werden kann pro Familienmitglied ein Pauschalbetrag von

- a 3'680 Franken bei einer Familiengrösse von drei Personen,
- b 5'770 Franken bei einer Familiengrösse von vier Personen,
- c 6'820 Franken bei einer Familiengrösse von fünf Personen,
- d 7'340 Franken bei einer Familiengrösse von sechs oder mehr Personen.

² Massgebend ist die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder (Eltern und Kinder, denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind).

³ Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, sofern für sie der Kinderabzug gemäss Artikel 40 Absätze 3 und 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG [BSG 661.11] zulässig ist.

Gebührenerlass

Art. 29

¹ Abwesenheiten der Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² In Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinander folgenden Krankheitstag der entschuldigten Abwesenheit werden Gebühren durch die Tagesschulleitung auf Gesuch hin erlassen.

³ Für Abwesenheiten gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes werden Gebühren durch die Schulkommission erlassen.

⁴ Im Übrigen gelten die Inkassobestimmungen des Gebührenreglements der Gemeinde Heimberg.

Entgelt für die Mahlzeiten

Art. 30

¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.

² Die Kosten für ein Frühstück betragen drei Franken, für ein Mittagessen acht Franken und für ein Zvieri 50 Rappen.

³ Gäste und Betreuungspersonen entrichten die gleichen Beiträge.

Tarifanpassung

Art. 31

Werden die Tarifsätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu be-

rechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.

**Rechnungsstellung und
Inkasso**

Art. 32

¹ Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Mahnwesen

Art. 33

¹ Eine allfällige Mahnung erfolgt nach der geltenden Praxis der Finanzverwaltung Heimberg.

² Mahnungen sind gebührenpflichtig.

Versicherungen

Art. 34

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.

⁴ Auf dem Hinweg am Morgen zum Schulort und dem Rückweg am Abend vom Schulort nach Hause stehen die Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler in der Regel unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 35

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2009 in Kraft.

IX. GENEHMIGUNG

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 15. September 2008 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig.

Christian Wüthrich

sig.

Ueli Müller

Anhang 1 Funktionendiagramm Tagesschule Heimberg

Anhang 2 Entschädigung für die Tagesschulleitung Artikel 14

ÄNDERUNGEN

Der Gemeinderat hat am 29. Juni 2009 die Änderung von I Grundlagen sowie der Artikel 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 13, 15, 16, 17, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 33 und die Streichung des Anhangs I genehmigt.

Inkrafttreten: 1. August 2009

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig.

Niklaus Röthlisberger

Gemeindepräsident

sig.

Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber

ÄNDERUNGEN

Der Gemeinderat hat am 12. April 2010 und am 3. Mai 2010 die Änderung von I. Grundlagen sowie der Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 11, 17, 25, 26 und 29 genehmigt.

Inkrafttreten: 1. August 2010

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig.

Niklaus Röthlisberger

Gemeindepräsident

sig.

Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber

ÄNDERUNGEN

Der Gemeinderat hat am 27. Juni 2011 die Änderung von Artikel 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 16, 19, 20, 29, 30 genehmigt und mit Anhang 1 und Anhang 2 ergänzt.

Inkrafttreten: 1. August 2011

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig.	sig.
Niklaus Röthlisberger	Oliver Jaggi
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

ÄNDERUNGEN

Der Gemeinderat hat am 21. Mai 2012 die Änderung von Artikel 28, die Ergänzung von Artikel 29 und die Änderung der Nummerierung der nachfolgenden Artikel genehmigt.

Inkrafttreten: 1. August 2012

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig.	sig.
Niklaus Röthlisberger	Oliver Jaggi
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

ÄNDERUNGEN

Der Gemeinderat hat am 22. April 2013 die Änderung von Artikel 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 13, die Streichung von Artikel 14, die Änderung der Nummerierung der nachfolgenden Artikel sowie die Revision von Anhang 1 und die Streichung von Anhang 2 genehmigt.

Inkrafttreten: 1. August 2013

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig.	sig.
Niklaus Röthlisberger	Oliver Jaggi
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

ÄNDERUNGEN

Der Gemeinderat hat am 26. Mai 2014 die Änderung von Artikel 28 genehmigt.

Inkrafttreten: 1. August 2014

GEMEINDERAT HEIMBERG

	
Niklaus Röthlisberger	Oliver Jaggi
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber